

Richtlinien der Stadt Nürnberg für Maßnahmen zur Begrünung von privaten Höfen, Freiflächen, Dächern und Fassaden in Stadterneuerungsgebieten

1. Räumlicher Geltungsbereich

Das Förderprogramm der Stadt Nürnberg gilt innerhalb aller Stadterneuerungsgebiete.

2. Aufgaben und Ziele der Förderung

Ziel des Programms ist die Aufwertung der Lebens- und Aufenthaltsqualität durch die Verbesserung des Stadtklimas, insbesondere in dicht besiedelten Bereichen der Stadt Nürnberg. Gegenstand der Fördermaßnahmen sind die Begrünung von privaten Höfen, Freiflächen, Dächern und Fassaden, um einen Beitrag zu einer ökologisch orientierten Stadtentwicklung zu leisten und das Stadtklima nachhaltig positiv beeinflussen zu können.

3. Förderfähige Maßnahmen

- ✓ Entsiegelung und Begrünung von Höfen und Freiflächen, wenn sie danach den Bewohnern und Bewohnerinnen zur Verfügung gestellt werden.
- ✓ Herstellung von Baumstandorten und die Pflanzung von Bäumen.
- ✓ Begrünung von Fassaden und Dächern.
- ✓ Landschaftsplanerische Leistungen, die damit in Zusammenhang stehen.

4. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen im Rahmen der jeweiligen Städtebauförderungsprogramme nach den Städtebauförderrichtlinien StBauFR 2007, Teil II Nr. 20.1. Gefördert werden nur Maßnahmen im Bestand.

5. Hofumgestaltungs-, Freiflächen- und Dachbegrünungsmaßnahmen

Es werden Zuschüsse von maximal 50 €/m² umgestalteter Fläche bis zu einer Größe von 300 m², ab dieser Größe von maximal 35 €/m², jedoch höchstens 15.000 € pro Maßnahme gewährt. Der Zuschuss darf 50 % der Gesamtkosten nicht überschreiten.

Ausnahmen in Bezug auf die Höchstförderung sind möglich, sofern ausreichende Fördermittel zur Verfügung stehen, z. B. bei großflächigen Dachbegrünungen, der Zusammenlegung von Höfen und damit der Umgestaltung von gesamten Blockinnenbereichen oder Vertikalbegrünungen. Kombinationen von Hofumgestaltungs-, Freiflächen- und Dachbegrünungsmaßnahmen sind möglich.

5.1 Hof- und Freiflächen

Ausschlaggebend für die Förderung ist der Umfang der stattfindenden Entsiegelung und Gestaltung. Anzustreben ist, mindestens 50 % der Fläche zu entsiegeln, gärtnerisch zu gestalten und auf Dauer zu unterhalten. Bei der gärtnerisch gestalteten Fläche dürfen maximal 20% der Fläche als sickerfähige Beläge ausgebildet werden. Als sickerfähige, also nicht versiegelte, Beläge werden gewertet:

- ✓ Pflaster mit Fuge 1cm mit Kies/Splittfüllung
- ✓ Pflaster mit Fuge >2-3 cm mit (Gras)bewuchs
- ✓ Kiesbeläge/Holzhäcksel

Förderfähig sind insbesondere folgende Maßnahmen:

- ✓ Entsiegelung von befestigten Flächen und gärtnerische Gestaltung der nutzbaren Freiflächen unter Verwendung standortgerechter Gehölze und Stauden (auch Obstgehölze)

- ✓ Regenwassernutzung und Versickerung (Gießtonnen, Sickerschächte, Zisternen, Teiche usw.)
- ✓ Pflanzung von Bäumen
- ✓ Sanierung erhaltenswerter Großbäume
- ✓ Dach- und Fassadenbegrünung (als Bestandteil einer Hofbegrünung, keine Mindestgröße für Dachbegrünungsmaßnahmen), einschließlich der notwendigen Nebenkosten
- ✓ Planungskosten für eine fachgerechte und qualifizierte Planung

5.2 Dachbegrünung

Gefördert wird die Begrünung von Flachdächern, bzw. flach geneigten Dächern bis 20 Grad. Förderfähig sind Intensiv- und Extensivbegrünungen sowie die Kosten von Arbeiten ab Dachdichtung, die der Herstellung der Dachbegrünung dienen.

6. Einzelmaßnahmen

Für Einzelmaßnahmen sind Zuschüsse in Höhe von maximal 2.000 € pro Maßnahme, bzw. pro Baum möglich, jedoch insgesamt höchstens 8000 €. Der Zuschuss darf 50% der Gesamtkosten nicht überschreiten.

Folgende Einzelmaßnahmen können miteinander kombiniert werden:

6.1 Fassadenbegrünung

Gefördert werden Maßnahmen, die ein großes Grünvolumen erzielen. Nicht gefördert werden können Pflanzmaßnahmen mit schwachwüchsigen Kletterpflanzen, die ausschließlich gestalterischen Zwecken dienen. Das bodenoffene Pflanzbeet muss mindestens 0,5 m² groß und 0,5 m tief sein, der durchwurzelbare Raum muss mindestens 1 m³ betragen. Die Bezuschussung von Klettergerüsten und Rankhilfen ist grundsätzlich möglich und erfolgt nach gesonderter Begutachtung.

6.2 Baumpflanzungen

Förderfähig sind Kosten der Herstellung von Baumstandorten mit mindestens 16 m² unversiegelter Fläche ohne Fugenpflaster. Dem Baum muss ein durchwurzelbarer Bodenraum von mindestens 12 m³ zur Verfügung stehen. Es sind standortgerechte Baumarten, mindestens in der Pflanzqualität 3 x verschulter Hochstamm bzw. Stammbusch mit einem Stammumfang von 16-18 cm mit Ballen zu verwenden. Bei Baumpflanzungen sind die gesetzlichen Grenzabstände zu beachten.

6.3 Spielecken für Kinder

Gefördert wird der Einbau von Natur-Spiel-Bereichen mit z. B. Hölzern und Natursteinen, verbunden mit dem Einbau von Sand, Feinkies oder Holz/Rinde als Boden- und Spielbeläge.

6.4 Begrünte Pergolen/ Rankgerüste

Gefördert wird die Errichtung von dauerhaften, begrünten Pergolen bzw. Rankgerüsten in Holz oder Metallkonstruktionen mit Holz. Bei Holzkonstruktionen ist der konstruktive Holzschutz anzuwenden. Die Mindestgröße der entsiegelten Fläche pro Stütze beträgt 1 m², mindestens eine Rankpflanze pro Stütze.

6.5 Gehölz- und Staudenbeete

Gefördert wird die Errichtung von dauerhaft begrünten Pflanzbeeten mit Laubgehölzen, Großgräsern, Stauden sowie kleineren Bäumen. Die Mindestgröße für die entsiegelte Fläche beträgt 5 qm, die Mindestdiefe 0,5 m und das Mindestvolumen sollte wenn möglich nicht unter 4 m³ (durchwurzeltes Bodensubstrat) sein. Nicht gefördert werden Anpflanzungen von Nadelgehölzen oder kurzlebige Begrünungen.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, Verwaltungen von Wohnungseigentümergeinschaften (Beschluss der Eigentümerversammlung muss vorliegen), als auch von Mieter und Mieterinnen (Vollmacht des/der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer ist erforderlich). Der Antrag muss vor Beginn der Arbeiten

beim Stadtplanungsamt, als Bewilligungsstelle, eingereicht werden. Die Ausführung der geförderten Maßnahmen hat fachgerecht zu erfolgen. Nachträgliche Abweichungen oder Änderungen sind unaufgefordert vorzulegen und bedürfen der Zustimmung der Stadt Nürnberg. Mit der Ausführung der Baumaßnahme darf erst nach Bewilligung der Fördermittel, bzw. nach Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns begonnen werden.

Dem Antrag sind prüfbare Kostenvoranschläge und Planungsunterlagen mit Beschreibung der auszuführenden Arbeiten beizufügen.

Die Begrünung der Fassade und des Daches bedarf der Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde (Art. 6 DSchG) bei ensemble- und denkmalgeschützten Objekten. Für genehmigungspflichtige bauliche Änderungen ist die Bauordnungsbehörde der Stadt Nürnberg zuständig. Eine Kopie des Erlaubnisbescheides der Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. eine Kopie der Baugenehmigung sind dem Antrag beizufügen.

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt durch einen förmlichen Bewilligungsbescheid, der mit Auflagen, Bedingungen und einer Befristung versehen werden kann.

8. Auszahlung

Nach Abschluss der Maßnahme haben die Antragsteller dem Stadtplanungsamt eine Schlussrechnung zur Prüfung vorzulegen. Danach kann der Zuschuss ausbezahlt werden. Ergibt der Kostennachweis, dass die tatsächlich entstandenen ansatzfähigen Kosten geringer sind als die im Förderantrag dargestellten, sind die Zuschüsse entsprechend zu kürzen. Bei Kostenmehrung ist eine Erhöhung des bewilligten Zuschusses nicht möglich.

9. Pflichten, Verstöße

Die Antragsteller haben vor Beginn der Maßnahme die betroffenen Mieter auf die beabsichtigten Maßnahmen hinzuweisen. Eine Mieterhöhung aufgrund der durchgeführten Maßnahmen darf nicht erfolgen. Die durchgeführten Maßnahmen müssen dauerhaft fachgerecht gepflegt werden und in einem verkehrssicheren Zustand bleiben.

Eingegangene Bäume, Sträucher und Kletterpflanzen müssen nachgepflanzt werden und verbrauchte Spieleinrichtungen erneuert werden.

Der Bewilligungsbescheid kann bei einem Verstoß gegen diese Richtlinien oder gegen Auflagen und Bedingungen des Bewilligungsbescheides und bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel jederzeit widerrufen werden. Die ausgezahlten Zuschüsse sind dann in voller Höhe zurückzuzahlen.

10. Einzuhaltende Vorgaben und Normen – Beispielhaft und nicht abschließend –

Zu beachten sind einschlägige DIN-Normen wie DIN 18915, 18916 und 18920, ZTV Vegtra MÜ, sowie die „anerkannten Regeln der Technik“ in der jeweils aktuellen und gültigen Fassung, die FLL-Richtlinien für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen, die FLL-Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Fassadenbegrünungen mit Kletterpflanzen in der jeweils aktuellen und gültigen Fassung.

Für dieselbe bauliche Maßnahme dürfen nicht gleichzeitig Fördermittel aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden. Der Antragsteller hat den Umfang an Eigenmitteln oder –leistungen zur Umsetzung der Maßnahme nachzuweisen.

Die Zuschüsse werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung besteht nicht. Das Einbringen von Arbeiten in Eigenleistung ist nur dann zulässig, wenn dies vorher mit der Bewilligungsstelle abgesprochen wird. Es ist ein Nachweis vorzulegen, dass die Leistungen fachgerecht erbracht werden können.

11. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01.03.2016 in Kraft